

Anlage 1 zur Vorlage B18/0050/1

VORSCHLAG NEUE VERSION PUNKT 4 „Finanzielle Förderung“

4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste ~~und übernächste~~ Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft-Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes.
- Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- **Zur Förderung des kulturellen Angebots kann *in begründeten Ausnahmefällen* abweichend von den unter Ziffer 4 geregelten Maßnahmen eine finanzielle Förderung der anerkannten Kulturträger erfolgen. Hierfür ist im Einzelfall ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung an den Kulturausschuss zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Kulturausschuss.**
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.